

**Bundeseinheitliche Handreichung
zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen
im Strafverfahren**

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|--------------|
| Einführung | 3 |
| A. Grundsätze | 8 |
| 9 | |
| 1. Verfahrensziele und Planung der Ermittlungen | |
| 2. Beschleunigungsmaxime, Konzentrationsmaxime | 9 |
| 3. Umfassender Schutz des Kindes | 10 |
| 4. Vermeidung sekundärer Viktimisierung | 11 |
| B. Hinweise zum Ermittlungsverfahren | 13 |
| 1. Erste Maßnahmen | 13 |
| 2. Untersuchungshaft (§ 112, 112a StPO) | 14 |
| 3. Körperliche Untersuchung (§ 81c StPO) | 16 |
| 4. Vernehmung des Opfers durch die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei | 17 |
| 5. Anordnung und Durchführung der DNA-Analyse - „Genetischer Fingerabdruck“ (§ 81f StPO) | 20 |
| 6. Zeugnisverweigerung | 22 |
| 7. Richterliche Vernehmung | 23 |
| 8. Aussagepsychologische Begutachtung | 25 |
| 9. Akteneinsicht und Inaugenscheinnahme der Beweisstücke (§§ 147, 406e StPO, Nr. 182 - 189 RiStBV) | 28 |
| 10. Abschluss der Ermittlungen | 29 |
| - Verfahrenseinstellung | 29 |
| - Anklageerhebung | 29 |
| C. Hinweise für das Hauptverfahren | 31 |
| I. Vorbereitung der Hauptverhandlung | 31 |
| 1. Notwendigkeit der Ladung kindlicher Opferzeugen und Prüfung des Einsatzes von Videotechnik | 31 |
| 2. Durchführung der Ladung kindlicher Zeugen | 34 |
| 3. Ladung des gesetzlichen Vertreters bzw. Ergänzungspflegers | 37 |
| 4. Vorbereitung opferschützender Entscheidungen in der Hauptverhandlung | 37 |
| II. Vernehmung in der Hauptverhandlung | 39 |
| 1. Praktische Maßnahmen vor der Vernehmung | 39 |
| 2. Ablauf der Vernehmung | 40 |
| 3. Ablauf der Vernehmung unter Einsatz von Videotechnik gemäß § 247a StPO | 42 |
| III. Erstattung eines aussagepsychologischen Gutachtens | 44 |

Vorwort

Wenn ein Kind Opfer einer Sexualstraftat oder eines anderen Verbrechens geworden ist, trifft alle eine ganz besondere Verantwortung, die mit der Aufklärung und Strafverfolgung befasst sind oder dem Kind helfen können: Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Gerichtshilfe, Jugendamt und Soziale Dienste.

Mehr noch als in anderen Fällen kann es bei der Strafverfolgung hier nicht allein um die Frage von Schuld und Strafe für den Täter gehen. Vielmehr muss gerade auch die Sorge um das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen.

Der Umgang mit Kindern, die Opfer von Straftaten geworden sind, muss behutsam, einfühlsam, kurz: kindgerecht gestaltet sein, weil nur so weiterer Schaden durch das Ermittlungs- und Strafverfahren vermieden werden kann. Nur auf diesem Wege kann es auch gelingen, Feststellungen zum Sachverhalt zu treffen, die ein Gerichtsverfahren tragen können. Kinder haben häufig Hemmungen, über die Tat zu sprechen oder Details des Tatherganges in juristisch einwandfreier Art und Weise darzulegen. Sie können auch Mehrfachvernehmungen nur schwer verarbeiten. Deshalb müssen die Verantwortlichen alles daran setzen, eine „zweite Viktimisierung“ oder nochmalige Traumatisierung zu vermeiden. Ich bin froh, dass das Zeugenschutzgesetz endlich die Verwertung von Bild-Ton-Aufzeichnungen von einer Vernehmung ermöglicht, damit ein Kind in der Hauptverhandlung nicht persönlich auftreten muss, wenn die Belastung zu groß ist. Diese Neuerung ist wichtig und kann helfen, die Belastung durch das Verfahren so gering wie möglich zu halten.

Mir liegt der Schutz von Kindern, die Opfer von Straftaten geworden sind, aber als Zeugen bei der Strafverfolgung benötigt werden, seit langem ganz persönlich am Herzen. Ich freue mich deshalb, dass die Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit ihrer Handreichung eine Hilfestellung erarbeitet hat, die jetzt bundesweit allen zur Verfügung steht, die in diesem sensiblen und besonders schwierigen Bereich der Strafverfolgung tätig sind.

Die Entstehung dieser Handreichung war nur möglich dank der hervorragenden Zusammenarbeit mit den Vertretern und Vertreterinnen der Landesjustizverwaltungen und deren großen Engagements. Hierfür möchte ich an dieser Stelle ganz herzlich danken.

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin
Bundesministerin der Justiz

Einführung

Im Mittelpunkt der strafrechtswissenschaftlichen und kriminalpolitischen Bemühungen stand lange und fast ausschließlich die Frage des richtigen Umgangs mit Straftätern im Hinblick auf die Verhütung weiterer Straftaten und die erstrebte Resozialisierung. Die Belange und die Rechtsstellung von Zeugen waren nur insoweit von Interesse, als sie im Strafprozess als Beweismittel zur Überführung des Täters benötigt wurden.

Mitte der 80er Jahre ist der Gedanke, dass das Opfer einer Straftat – nicht minder, sondern eher in größerem Umfang als der Beschuldigte – die Fürsorge der Rechtsgemeinschaft verdient, in das allgemeine Bewusstsein gerückt.

Im Zuge der kriminalpolitischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte hin zu einer Verbesserung der Opferrechte im Strafverfahren wurde auch die Situation kindlicher Zeugen in Strafverfahren problematisiert. Aufsehenerregende Prozesse wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern rückten die Situation kindlicher Opferzeugen im Strafprozess in das Zentrum rechtspolitischer Erörterungen. Kritisiert wurde, dass auch nachgebesserte gesetzliche Regelungen - etwa des Opferschutzgesetzes vom 18. Dezember 1986 - nicht ausreichend den Schutz minderjähriger Zeugen berücksichtigten. Es bildete sich die Überzeugung heraus, dass mehr getan werden müsse, um den durch eine Straftat vorgeschädigten Kindern im Ermittlungs- und Strafverfahren neues Leid zu ersparen. An Strafverfolger und Strafjustiz richtete sich die Erwartung, Kindern als besonders schutzbedürftigen Zeugen einfühlsam und mit Rücksicht zu begegnen und die für sie aus dem Verfahren erwachsenden Belastungen in Grenzen zu halten.

Im Zusammenhang mit der Suche nach Lösungen, die der Schwierigkeit dieser Aufgabe angemessen sind, hat das Bundesministerium der Justiz im Jahre 1996 eine empirische Untersuchung zu der Frage in Auftrag gegeben, unter welchen Belastungen Kinder vor und während gerichtlicher Hauptverhandlungen besonders leiden.

Der Abschlussbericht dieses Forschungsprojekts "Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen" ist in der Reihe "recht" des Bundesministeriums der Justiz im Dezember 1996 veröffentlicht worden. Die Befunde zum Belastungserleben lauten in der Zusammenfassung (Ziffer 6.6., Seite 196 f) wie folgt:

„Der überwiegende Teil der befragten minderjährigen geschädigten Zeugen schilderte eine mäßig oder stark ausgeprägte Belastung während der Aussage. Dieses Belastungserleben scheint in hohem Maß durch eine erneute Erinnerung an das Deliktgeschehen bestimmt und kaum durch äußere Einflüsse wie Maßnahmen der Verfahrensausgestaltung oder nichtgerichtliche soziale Unterstützung beeinflusst zu werden. Es fanden sich auch keine deutlichen Bezüge zwischen Belastungserleben und Merkmalen wie Alter, Deliktschwere oder Täter-Opfer-Beziehung. Trotz der wahrgenommenen hohen Belastung während der Aussage bewerteten die Minderjährigen ihre Gerichtserfahrung insgesamt mehrheitlich positiv oder sogar hilfreich. Bei der Einschätzung der Gesamtzufriedenheit spielten Aspekte der Verfahrensausgestaltung eine deutliche Rolle. Die Zufriedenheit mit der Gerichtsverhandlung war höher, wenn mehr zeugenschonende Maßnahmen angewandt wurden. Besondere Bedeutung kam allerdings dem Richterverhalten zu. Ein als unterstützend eingeschätztes Richterverhalten trug in hohem Maß dazu bei, daß Kinder eine Gerichtserfahrung trotz erheblicher Belastung während der Aussage insgesamt als positiv bewerteten. Von den Kindern, auf deren Aussage verzichtet wurde, waren fast alle über diese Entscheidung erleichtert, dennoch erklärte eine nicht unbeträchtliche Minderheit der Kinder, daß sie gerne selbst ausgesagt hätten, insbesondere solche, die mit dem Urteil nicht zufrieden waren und die Auffassung vertraten, daß ihre Aussage zu einem anderen Strafmaß geführt hätte. Ein ähnlicher Zusammenhang wurde auch in der von Goodman et al. (1992) in den USA durchgeführten Untersuchung festgestellt.

Insgesamt stehen die Befunde dieser Untersuchung in Einklang mit Ergebnissen internationaler Untersuchungen, wonach der Tag der Hauptverhandlung und eine Zeitspanne zuvor mit erheblicher Angst, Aufregung und Anspannung verbunden ist, die Gerichtserfahrung in der Regel aber nicht anhaltende negative Folgen nach sich zieht (vgl. Whitcomb, Runyan et al., 1994). Eine große Übereinstimmung findet sich auch mit allen vorliegenden Untersuchungen in der Einschätzung der Begegnung mit dem Angeklagten als wesentlichen subjektiv wahrgenommenen Belastungsfaktor.

Die Diskrepanz zwischen Belastungs- und Zufriedenheitseinschätzungen lassen sich verstehen auf dem Hintergrund von theoretischen Überlegungen und empirischen Befunden zur subjektiven Wahrnehmung von Verfahrensgerechtigkeit. In Studien zur subjektiven Einschätzung von Verfahrensgerechtigkeit durch Erwachsene spielte die Möglichkeit, seinen eigenen Standpunkt darzustellen und in gewissem Umfang Einfluß auszuüben, für die Wahrnehmung von Gerechtigkeit eine große Rolle (Lind & Tyler, 1988; Thibaut & Walker, 1975). Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, erfolgen

auch nach einer vorübergehenden Belastung in Form von erhöhter Ängstlichkeit positive Bewertungen (Melton, 1992). Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung sprechen dafür, daß die Prozesse, die bislang nur bei Erwachsenen gezeigt wurden, auch bei Minderjährigen Bedeutung haben.

Besonders hinzuweisen ist auf die mangelnde Übereinstimmung zwischen Belastungseinschätzungen durch Kinder, Mütter und Fremdbeobachter.

Allgemein läßt sich zusammenfassen, daß sich Belege für passagere, nicht unerhebliche mit dem Strafverfahren verbundene Belastungen finden lassen und eine Verbesserung dieser Situation denkbar und wünschenswert ist, daß sich aber aus den vorliegenden Befunden keine so erheblichen Schädigungen ableiten lassen, daß generell von einer sekundär viktimisierenden Wirkung des Strafverfahrens auszugehen wäre. Dies sollte allerdings auch nicht darüber hinwegtäuschen, daß bei einigen Zeugen eine sehr starke Belastung zu beobachten war, aufgrund derer eine Befähigung erst nach Verhandlungsunterbrechungen und weiteren, sehr individuellen Formen der psychischen Stabilisierung möglich war.“

Auch in den Ländern gibt es durchaus ein Bewusstsein, dass im Verfahren auf Kinder, die Opfer von Straftaten geworden waren, in besonderer Weise Rücksicht genommen werden müsse. Dies belegen im übrigen die zahlreichen Regelungen in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) zum Opferschutz, vor allem auch zum Schutz kindlicher Opferzeugen, die dort enthalten sind.

Es wurden bauliche und organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung des Opferschutzes eingeleitet, wie z. B. die Einrichtung von kindgerechten Vernehmungsziimmern, das Verteilen von Spiel- und Informationsmaterial, die Entwicklung von speziellen Prozessbegleitprogrammen für Kinder. Einige Länder erarbeiteten daneben bereits besondere Handreichungen/Orientierungshilfen für die Bearbeitung von Strafverfahren wegen (sexueller) Straftaten zum Nachteil von Kindern.

In vielen Gerichtsbezirken entstanden Arbeitskreise, in denen Vertreter aus Justiz, Polizei, dem Bereich der Jugendbehörden und der Sozialarbeit Konzepte für einen möglichst schonenden Umgang mit kindlichen Opferzeugen ausgearbeitet haben. In den Ländern ist die Thematik Gegenstand von Dienstbesprechungen .

Um die Fülle des bereits in den Ländern vorhandenen Erfahrungswissens zu bündeln, wurde im Jahr 1998 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe gebildet mit der Zielsetzung, die wichtigsten Regelungen zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren "zusammenzufassen" und als **bundeseinheitliche Handreichung** allen diejenigen zugänglich zu machen, die mit der Bearbeitung von Verfahren, in denen Kinder die Opfer einer Straftat wurden, befasst sind.

Die Handreichung wendet sich grundsätzlich an alle, die im Bereich der Strafverfolgung und Strafjustiz mit Kindern als Opfer und Zeugen zu tun haben. Sie ist insbesondere für Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter gedacht, die in ihrem bisherigen Berufsalltag noch nicht mit der Bearbeitung von Verfahren, in denen Kinder die Opfer einer Straftat - insbesondere eines Sexualdelikts - geworden sind, befasst waren. Aber auch erfahrenen Kolleginnen und Kollegen mag sie zur Auffrischung und möglicherweise Aktualisierung ihrer Kenntnisse oder zur Bestätigung ihrer Arbeitsweise dienen. Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit bleibt es Richterinnen und Richtern überlassen, ob und inwieweit sie im Umgang mit kindlichen Zeugen den Empfehlungen der Orientierungshilfe folgen möchten.

Zum Aufbau der Handreichung ist folgendes zu bemerken:

Im Anschluss an die vorstehende Einführung werden als Teil A zunächst allgemeine Grundsätze behandelt, bevor sich die Teile B und C eingehend mit den Möglichkeiten kinderschützenden Verhaltens im Ermittlungs- und Hauptverfahren befassen. Die Handreichung hat dabei insbesondere Strafverfahren wegen Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern im Blick.

In den Abschnitten zum Ermittlungs- und Hauptverfahren verweist die Handreichung insbesondere auch auf die in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) an verschiedenen Standorten enthaltenen Bestimmungen zum kindbezogenen Zeugen schutz; sie berücksichtigt ebenfalls die Änderungen, die sich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen

im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes – Zeugeschutzgesetz - am 1. Dezember 1998 erlassen (BGBl. 1998 Teil I S. 820).

In diesem Gesetz hat der Gesetzgeber erstmals ausdrücklich die Zulässigkeit des Einsatzes der Videotechnologie bei Vernehmungen, insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Zeugen, geregelt und die anschließende Verwertbarkeit der aufgenommenen Zeugenaussage im Strafverfahren - unter Umständen sogar als Vernehmungersatz - festgelegt. Bei Personen unter 16 Jahren, die durch die Straftat verletzt wurden, soll danach regelmäßig eine Aufzeichnung der Vernehmung auf Bild-Ton-Träger erfolgen.

A. Grundsätze

Kinder, die Opfer von Straftaten wurden, sind in besonderem Maße schutz- und hilfebedürftig. Sie erleiden als Folge der Straftat vielfach erhebliche Einbrüche in ihre physische und psychische Stabilität. Darüber hinaus sind sie durch das anschließende Ermittlungs- und Strafverfahren beträchtlichen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt. Vernehmungen, Untersuchungen und zum Teil wiederholte Begutachtungen haben für die bereits durch die Straftat oft schwer geschädigten Kinder weiteren psychischen Druck, erhebliche Angst- und Unsicherheitszustände zur Folge. Es besteht die Gefahr, dass durch Ermittlungen, die ohne die notwendige Sensibilität durchgeführt werden, eine durch das Tatgeschehen bewirkte Verletzung (ursprüngliche Viktimisierung) verstärkt und bestehende Aussagemöglichkeiten beeinträchtigt werden. Dies gilt vor allem in den Fällen sexueller Missbrauchshandlungen innerhalb des sozialen Nahbereichs, in denen das Kind durch eine ungewisse Familienzukunft, mögliche Einflussnahmen des Täters und anderer Familienmitglieder sowie durch die Gefahr der Tatwiederholung besonders belastet sein kann.

Diesen Umständen ist bei der Gestaltung des Verfahrens, der Auswahl und Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen und der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei, Gericht, Jugendamt und sonstigen für das Kind tätigen Personen und Institutionen Rechnung zu tragen. Daneben steht das Verfahrensziel der vollständigen strafprozessordnungsgemäßen Sachaufklärung unter Wahrung der Rechte und rechtlich geschützten Interessen des Beschuldigten und der Vermeidung von Verfahrensfehlern, das nicht aus den Augen verloren werden darf. Dies liegt auch im Interesse des Opfers, das im Fall der Urteilsaufhebung weitere Vernehmungen und andere Belastungen über sich ergehen lassen müsste.

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen dazu beitragen, die für die kindlichen Zeugen aus dem Ermittlungsverfahren entstehenden Belastungen möglichst gering zu halten und ihre Belange im Strafverfahren besonders zu berücksichtigen (vgl. Nr. 4c

RiStBV) sowie Verfahrensfehler zu vermeiden und die Beweise so aufzubereiten, dass eine tragfähige Grundlage für die staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung bzw. das Gerichtsverfahren geschaffen wird.

1. Verfahrensziele und Planung der Ermittlungen

Bei der Planung und Koordinierung von Ermittlungshandlungen sollte als wesentliches Verfahrensziel gelten:

Umfassende Aufklärung der Straftat unter Vermeidung von Verfahrensfehlern bei gleichzeitigem Schutz des geschädigten Kindes und Vermeidung einer sekundären Viktimisierung .

Die Zielvorstellungen einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung bei gleichzeitiger Vermeidung unnötiger Belastungen für die Zeugen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang. Da für sachdienliche wahrheitsgemäße Aussagen eine von Belastungen und Angst freie Situation erforderlich ist, dient Opferschutz nicht zuletzt auch der Wahrheitsfindung. Das besondere Spannungsverhältnis zwischen Opferschutz und Unschuldsvermutung ist stets zu berücksichtigen.

Wesentlich ist, dass die Weichen für die spätere Entwicklung des Verfahrens alsbald nach Aufdeckung der Tat gestellt, die zu führenden Ermittlungen sorgfältig geplant und zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei frühzeitig abgesprochen werden.

2. Beschleunigungsmaxime, Konzentrationsmaxime

Wegen des besonderen Werts spontaner tatnahe Aussagen und des rasch verblassenden Erinnerungsvermögens von Kindern, wegen möglicher Beeinflussungsgefahr und der leichten Beeinflussbarkeit von Kindern ist vorbedach-

tes, konzentriertes und schnelles Vorgehen geboten (vgl. Nr. 221 Abs. 1 RiStBV).

Die Ermittlungen sind beschleunigt zu führen. Es kann sich empfehlen, möglichst frühzeitig Aktendoppel anzulegen (vgl. Nr. 12 Abs. 2 RiStBV). Gewonnene Erkenntnisse sind alsbald gegen Verlust, z. B. durch spätere Aussageverweigerung, abzusichern.

Im Interesse der Vermeidung weiterer Vernehmungen des Kindes (vgl. Nr. 222 Abs. 2 RiStBV) sollte die Bereitschaft eines Beschuldigten zur Ablegung eines Geständnisses geprüft werden.

3. Umfassender Schutz des Kindes

Die Autorität staatlichen Strafens wird auf Dauer wesentlich davon abhängen, auf welche Weise der Staat mit den Opfern strafbarer Handlungen umgeht. Dies gilt insbesondere dann, wenn Kinder, die zu den schwächsten Gliedern der Gesellschaft gehören, Opfer von Straftaten geworden sind.

Es soll dafür Sorge getragen werden, dass sich der Täter während des Ermittlungs- und Strafverfahrens nicht weiter an dem Kind vergehen oder es im Hinblick auf seine Aussage unter Druck setzen kann.

Die Fürsorge für das Kind kann es erforderlich machen, weitere Stellen zu beteiligen oder zu benachrichtigen (vgl. Nr. 35 MiStra, Nr. 221 Abs. 2 RiStBV). Ein effektiver Schutz des Kindes kann unter Umständen nur durch ein möglichst frühzeitig koordiniertes und abgestimmtes Verhalten aller beteiligten Stellen (Erziehungsberechtigte - soweit diese nicht Beschuldigte sind - , sonstige Betreuungspersonen, Jugendamt und geeignete Jugendhilfe- oder Opferschutzinstitutionen) gewährleistet sein.

Unabhängig von diesen notwendigen Kooperationen im Einzelfall kann es sich empfehlen, im Gerichtsbezirk einen Arbeitskreis einzurichten, in dem Vertreter aus Justiz einschließlich der Anwaltschaft, Polizei, dem Bereich der Jugendhilfe und Sozialarbeit sowie der Ärzteschaft allgemeine Verfahrensweisen für einen möglichst schonenden Umgang mit kindlichen Opferzeugen verabreden.

4. Vermeidung sekundärer Viktimisierung

Angemessene und rücksichtsvolle Behandlung der Zeugen erhöht deren Aussagebereitschaft sowie Aussagefähigkeit und trägt so wesentlich zur Wahrheitsfindung bei. Die Bemühungen um einen Opferzeugen, der häufig das einzige Beweismittel ist, mit dem Ziel, seine Aussagefähigkeit zu fördern, können gleichermaßen belastende wie entlastende Umstände für den Beschuldigten hervorbringen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Menschenwürde des Opfers geachtet und auf seine sozialen Belange Rücksicht genommen wird.

In besonderer Weise ist darauf zu achten, dass jede vermeidbare zusätzliche Schädigung eines Kindes durch Maßnahmen, die seinem Alter, seiner Persönlichkeit und Situation nicht angemessen sind, unterbleibt. Daher sollte auch der Einsatz von Videotechnik in jedem Einzelfall geprüft werden. Bei Opfern, deren Missbrauchserfahrung mit dem Einsatz von Videotechnik verknüpft ist, kann sich allerdings die geplante Bildaufzeichnung der Zeugenvernehmung als besondere Belastung darstellen.

Die Vernehmung von Kindern sollte in einer möglichst entspannten kindgerechten Atmosphäre stattfinden. Durch umsichtige Organisation sollten lange Wartezeiten vor Vernehmungen, Belästigungen durch Medienvertreter und vor allem Begegnungen mit dem Beschuldigten vermieden werden. Wo möglich sollten mit Spielzeug ausgestattete Zeugenzimmer zur Verfügung stehen.

Rechtzeitige und angemessene Information des Kindes und seiner Bezugspersonen kann Kindern die Angst vor dem ihnen Bevorstehenden nehmen, indem sie z. B. über Einzelheiten des Verfahrensablaufs oder über die äußeren Bedingungen ihrer Vernehmung Auskunft erhalten. Im Rahmen des Möglichen sollten geäußerte Wünsche des Kindes berücksichtigt werden. Auch die vorherige Besichtigung des Gerichtssaals kann zum Abbau von Ängsten beitragen.

Als vorteilhaft für die Behandlung von Ermittlungsverfahren wegen (Sexual-) Straftaten zum Nachteil von Kindern hat es sich erwiesen, wenn solche Fälle sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch bei der Polizei von fachspezifisch ausgebildeten, mit Erfahrung und Sonderwissen ausstatteten Personen bearbeitet werden. In den Ermittlungsbehörden von Polizei und Staatsanwaltschaften sind deshalb bereits in vielen Ländern Sonderzuständigkeiten für Gewalt-/Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern eingerichtet worden.

In Verfahren, in denen Kinder als Opferzeugen auftreten, sollte im Interesse einer sensiblen Verfahrensbehandlung auch angestrebt werden, dass im Umgang mit Kindern und Jugendlichen besonders erfahrene Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter mit der Sache befasst werden.

Unabhängig davon sollten Angehörige von Polizei, Staatsanwalt- und auch Richterschaft Fortbildungsveranstaltungen zum Umgang mit kindlichen Opferzeugen wahrnehmen.

Die vertrauensvolle und effektive Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden, den Gerichten sowie geeigneten Jugendhilfe- und Opfererschutzzinstitutionen kann im Einzelfall auch zur Entwicklung von sogenannten Zeugenbegleitprogrammen "vor Ort" führen; durch eine derartige Zeugenbetreuung kann Kindern Angst genommen und ihnen mit einer Begleitung bis in die Gerichtsverhandlung hinein Sicherheit vermittelt werden.

B. Hinweise zum Ermittlungsverfahren

1. Erste Maßnahmen

Die Praxis der Polizei orientiert sich bei Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern an folgenden Grundsätzen:

Baldmöglichst nach Bekanntwerden eines Tatverdachts sollte das kriminalpolizeiliche Fachkommissariat die Ermittlungen übernehmen und - zumindest in bedeutenden Fällen - Kontakt mit der Staatsanwaltschaft zur sofortigen Abklärung notwendiger Ermittlungsmaßnahmen herstellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des sexuellen Missbrauchs im Familienverband oder im sonstigen sozialen Nahraum sowie im Falle der Notwendigkeit körperlicher Untersuchungen.

Unabhängig davon sind unaufschiebbare Maßnahmen - ärztliche Untersuchung, Spurensicherung, Sicherung von serologischen Spuren - sogleich durchzuführen.

Eine Befragung durch erstbefasste nicht spezialisierte Beamte im Rahmen der Anzeigenaufnahme soll nur in dem Ausmaß erfolgen, wie es zur Erlangung einer ausreichenden Grundinformation und zwecks Veranlassung sogleich gebotener Maßnahmen - Spurensicherung, Untersuchung, Fahndung und ähnliches - erforderlich ist.

Im Bedarfsfall soll Kontakt zum Jugendamt oder auch einer geeigneten Opferchutzinstitution hergestellt werden.

Bereits in diesem frühen Ermittlungsstadium sollen - konkret bezogen auf den jeweiligen Einzelfall - die Voraussetzungen und Kostenfolgen erläutert werden, unter denen anwaltlicher Beistand sowohl für einzelne Vernehmungen als auch für das gesamte Verfahren in Anspruch genommen werden kann (§ 68b StPO;

§ 406g Abs. 3 und 4 StPO bei Nebenklageberechtigung; § 397a Abs. 1 und 2 StPO bei Anschluss als Nebenkläger). Gegebenenfalls kann ergänzend auf geeignete Merkblätter zurückgegriffen werden.

2. Untersuchungshaft (§§ 112, 112 a StPO)

Die Haftfrage stellt sich in derartigen Fällen regelmäßig und vordringlich und sollte möglichst noch vor der Vernehmung des Beschuldigten und der Gewährung von Akteneinsicht geprüft werden.

Die häufig hohe Straferwartung und der Umstand, dass durch die Tat die familiären Bindungen oft beschädigt sind, können Fluchtgefahr nahelegen.

In einer Vielzahl von Fällen dürfte auch im Hinblick auf die enge Beziehung zwischen Täter und Opfer oder die Dominanz des Täters gegenüber dem Opfer der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr gegeben sein.

Beweisanzeichen für den dringenden Verdacht der Verdunkelungsgefahr können der Person, dem Verhalten, den Beziehungen und den Lebensumständen des Beschuldigten entnommen werden, sie können sich auch aus den Umständen der verfolgten Tat ergeben (so z. B., wenn der Beschuldigte nach Aussagen des Opfers dieses zur Geheimhaltung anhielt).

Besteht nach den in diesem frühen Stadium der Ermittlungen vorliegenden Erkenntnissen kein Haftgrund nach § 112 StPO, ist auch an den subsidiären Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a Abs. 1 Ziffer 1 StPO) zu denken. Bereits die einmalige Begehung eines Sexualdeliktes deutet bei erwachsenen Tätern auf schwere Persönlichkeitsmängel hin, die weitere Taten ähnlicher Art befürchten lassen. Bei Straftaten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht reicht bereits der dringende Verdacht der Tatbegehung für die Annahme der Wiederholungsgefahr aus.

Zu berücksichtigen ist aber ebenfalls, dass die Verhaftung eines Elternteils regelmäßig zu einer besonderen Krisensituation für die Familie führt und Loyalitätskonflikte für das geschädigte Kind mit sich bringt. In geeigneten, weniger schwerwiegenden Fällen kann ausnahmsweise die Außervollzugsetzung des Haftbefehls mit der Auflage an den Beschuldigten, gesonderten Wohnsitz zu nehmen und den Kontakt mit dem Kind zu unterlassen, diese Konflikte mildern.

Bei einer Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls soll die Polizei umgehend - möglichst schon vor der Freilassung - im Hinblick auf etwaige Schutzmaßnahmen unterrichtet werden. Wird ein Beschuldigter, der in häuslicher Gemeinschaft mit dem geschädigten Kind lebt oder der auf dieses in anderer Weise unmittelbar einwirken kann, nach vorläufiger Festnahme oder Verbüßung von Untersuchungshaft freigelassen, so ist das Jugendamt unverzüglich zu benachrichtigen, damit gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des geschädigten Kindes ergriffen werden können (vgl. Nr. 221 Abs. 2 RiStBV).

In besonderen Fällen kann es darüber hinaus angezeigt sein, den Verletzten zu unterrichten.

Wird der Beschuldigte nicht in Haft genommen, so stellt sich die Frage einer anderweitigen Unterbringung kindlicher Opfer im Zusammenwirken mit dem mitsorgeberechtigten, nichtbeschuldigten Elternteil, dem Jugendamt und sonstigen geeigneten Betreuungs- und Schutzinstitutionen. Hierbei ist aber zu bedenken, dass die Herausnahme des Kindes aus der Familie, vor allem die Heimunterbringung, von diesem oft als Strafe, unter Umständen sogar als die Strafe, die der Täter ihm angedroht hat, empfunden wird, was zum Widerruf von Aussagen führen kann. Andererseits darf das Kind nicht in eine vermeidbare Gefährdungs- und Drucksituation kommen, falls es gegen eine nahestehende Person aussagen soll, mit der es weiterhin zusammenleben muss.

Die Staatsanwaltschaft soll an Haftvorführungen und nach Möglichkeit auch an Haftprüfungen teilnehmen.

3. Körperliche Untersuchung (§ 81c StPO)

Körperliche - insbesondere gynäkologische - Untersuchungen zur Feststellung von Spuren oder Tatfolgen sind auch gegen den Willen des Opfers zulässig, sofern es nicht zeugnisverweigerungsberechtigt oder die Maßnahme nicht unzumutbar ist. Ist das Opfer zeugnisverweigerungsberechtigt im Sinne des § 52 StPO und hat es aus Altersgründen oder aufgrund seiner seelischen und/oder geistigen Verfassung keine genügende Vorstellung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts, bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder, wenn dieser selbst beschuldigt bzw. Ehegatte des mitsorgeberechtigten Beschuldigten ist, eines eiegens zu bestellenden Pflegers (vgl. insoweit Abschnitt B. 6.).

Ist eine Eiluntersuchung geboten, so ist eine besondere richterliche Anordnung erforderlich, falls der gesetzliche Vertreter des zeugnisverweigerungsberechtigten Opfers aus tatsächlichen Gründen gehindert oder aus rechtlichen Gründen von der Entscheidung ausgeschlossen ist (§ 81c Abs. 3 Satz 3 StPO). Eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei ist, selbst bei Gefahr im Verzug, nicht zulässig. Es ist darauf zu achten, dass die Verwertung der so gewonnenen Untersuchungsergebnisse von der nachträglichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder eines durch ein Vormundschaftsgericht gemäß § 1909 BGB zu bestellenden Ergänzungspflegers abhängig ist.

Andere Untersuchungen, die nicht der Feststellung einer bestimmten Spur oder Folge einer Straftat dienen (beispielsweise ein Sehtest), bedürfen der Einwilligung des zu Untersuchenden bzw. seines gesetzlichen Vertreters.

Körperliche Untersuchungen sind geeignet, den Betroffenen besonders schwer zu belasten. Ihre Durchführung erfordert deshalb Behutsamkeit, Einfühlungsvermögen, Betreuung und Information. Kann die körperliche Untersuchung eines Mädchens oder einer Frau das Schamgefühl verletzen, so wird sie einer Frau oder einem Arzt übertragen. Auf Verlangen der zu untersuchenden Frau beziehungsweise des zu untersuchenden Mädchens soll eine andere Frau oder ein Angehöriger zugelassen werden (§ 81d Abs. 1 StPO). Bei kindlichen Opferzeugen männlichen Geschlechts sollte entsprechend verfahren werden.

Falls Lichtbilder von Geschädigten gefertigt worden sind, die sie ganz oder teilweise unbedeckt zeigen, sind diese in einem verschlossenen Umschlag zu den Akten zu nehmen. Bei der Gewährung von Akteneinsicht sind die Lichtbilder vorübergehend aus der Akte zu entfernen. Der Verteidigung ist insoweit Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle zu gewähren (§ 147 Abs. 4 Satz 1 StPO).

4. Vernehmung des Opfers durch die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei

Für Geschädigte bringt eine Vernehmung zu einer an ihnen begangenen Sexualstraftat regelmäßig erhebliche psychische Belastungen mit sich, zumal wenn der Täter ein naher Angehöriger ist. Dem ist durch besondere Einfühlung und Rücksichtnahme, insbesondere aber durch Vermeidung von nicht unerlässlichen Mehrfachvernehmungen, zu begegnen (Nr. 19, 19a, 222 RiStBV).

Es ist darauf hinzuwirken, dass Nachvernehmungen durch eine sinnvolle Gestaltung des zeitlichen Ablaufes der Ermittlungen vermieden werden. Es ist zu versuchen, durch frühzeitiges und abgestimmtes Verhalten der Beteiligten oder zu beteiligender Behörden (Staatsanwaltschaft, Polizei, Gutachter, Ermittlungsrichter, Vormundschaftsgericht, Familiengericht, Jugendamt) eine Verringerung der Zahl von Vernehmungen und Anhörungen von Kindern zu erreichen. Sofern der Ermittlungserfolg nicht gefährdet wird, sind zunächst die sonstigen Zeugen zu befragen und Sachbeweise zu erheben. Wegen der aussagepsychischen

psychologischen Begutachtung vgl. Abschnitt B. 8.

Intensive Befragungen von Kindern durch Personen aus dem persönlichen und erzieherischen Umfeld bergen die Gefahr suggestiver Beeinflussung.

Unsachgemäße Therapiemaßnahmen können Zeugenaussagen inhaltlich verfälschen. Die erste Vernehmung sollte daher möglichst vor Therapiebeginn erfolgen, falls aus medizinischer und therapeutischer Sicht zu verantworten.

In der Ladung des kindlichen Opfers zur Vernehmung, die an die Erziehungsberechtigten oder, sofern diese selbst an der Vertretung rechtlich gehindert sind, an den Ergänzungspfleger (vgl. unten Abschnitt B. 6.) zu richten ist, soll darauf hingewiesen werden, dass der Beschuldigte und ggf. ein Verteidiger nicht anwesend sein werden.

Die Vernehmung soll auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden, um ggf. später in der Hauptverhandlung als Beweismittel zur Verfügung zu stehen (§§ 58a Abs. 1, 255a Abs. 1 StPO; zu richterlichen Vernehmungen vgl. unten Abschnitt B. 7.). Dies gilt bei Personen unter 16 Jahren, die durch die Straftat verletzt worden sind, oder wenn zu besorgen ist, dass ein Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Bei Anfertigung einer Bild-Ton-Aufzeichnung durch Staatsanwaltschaft oder Polizei ist im Sinne von Mindeststandards vorbehaltlich weiterer Erfahrungen darauf zu achten, dass die vernehmende Person und der Zeuge gemeinsam und zeitgleich in Bild und Ton aufgenommen werden. Die Aufnahme des gesamten Raumes, in dem die Vernehmung durchgeführt wird, erscheint nicht zwingend. Die Aufnahme mit einer einzigen Kamera zu diesem Zweck wird grundsätzlich als ausreichend erachtet. Die Frage der Anwesenheit etwaiger weiterer Personen, die auf die Aussage Einfluss nehmen könnten, kann durch Vernehmung des Zeugen geklärt werden. Die Verneh-

mung eines kindlichen Opferzeugen ohne anwesende Vertrauensperson ist häufig nicht sachgerecht. Bei der stets im Einzelfall vorzunehmenden Prüfung sind insbesondere das Alter des Kindes, die Persönlichkeiten von Kind und Vertrauensperson sowie die Täter-Opfer-Beziehung zu berücksichtigen (§ 406f Abs. 3 StPO, Nr. 19a RiStBV).

Für die Dauer der Vernehmung kann der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig ist, Zeugen, die noch keinen anwaltlichen Beistand haben, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beordnen (§§ 68b, 141 Abs. 4, 142 Abs. 1 StPO). Ist ersichtlich, dass der Zeuge seine Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen und seinen schutzwürdigen Interessen nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann, regt die Staatsanwaltschaft die Beordnung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts an bzw. stimmt dieser zu (§ 68b Satz 1 StPO). Hat die Vernehmung ein Verbrechen, ein Sexualdelikt (vgl. Katalog des § 68b Satz 2 Nr. 2 StPO) oder ein sonstiges Vergehen im Sinne von § 68b Satz 2 Nr. 3 StPO zum Gegenstand, so ist die Beordnung auf Antrag des Zeugen oder der Staatsanwaltschaft anzuordnen, soweit auch die Voraussetzungen des § 68b Satz 1 StPO vorliegen.

Wünschen des Opfers nach einer weiblichen oder männlichen Verhörsperson soll möglichst entsprochen werden. Vor der Vernehmung sind die Zeugen umfassend und verständlich - nicht nur durch Übergabe eines Merkblattes - über die Rechte und Befugnisse als Geschädigte und Zeugen zu belehren. Insbesondere ist auf die Möglichkeiten der Nebenklage (§§ 395 ff., 406g StPO) und Rechtsbeistandschaft (§§ 68b, 406f StPO) einschließlich der Prozesskostenhilfe (§ 406h StPO, Nr. 4d RiStBV) hinzuweisen.

Die Vernehmung sollte in entspannter störungsfreier Atmosphäre, wenn möglich in geeigneten Räumen, bei kleineren Kindern in Ausnahmefällen auch in deren häuslicher Umgebung, stattfinden. Insbesondere Kinder sind einfühlsam, verständnisvoll und in einfacher Sprache über ihre Pflichten als Zeuge, die Be-

deutung der Aussage sowie den weiteren Gang des Verfahrens aufzuklären. Vernehmungen müssen der Eigenart und Komplexität, die die Täter-Opfer-Beziehung kennzeichnen (Gefühle der Abhängigkeit des Opfers vom Täter, Bindung an den Täter, Mitschuldgefühle), Rechnung tragen. Es sollten ausreichende Pausen eingelegt werden.

Bei jeder Vernehmung ist besonderes Augenmerk auf die Entstehungsgeschichte der Aussage und darauf, ob das Opfer die von ihm geschilderten Vorfälle nach Zeit, Ort und sonstigen Umständen individualisieren kann, zu richten.

Über die Vernehmung ist ein Protokoll gemäß § 168b StPO anzufertigen. Für diese Niederschrift empfiehlt es sich aus schreibtechnischen Gründen, zusätzlich zur Bild-Ton-Aufzeichnung gemäß § 58a StPO ein Tonaufnahmegerät nach § 168a Abs. 2 StPO zu verwenden (Nr. 5a RiStBV).

Falls durch die Angabe des Wohnortes eine Gefährdung des Zeugen oder einer anderen Person zu befürchten ist, sind Schutzmaßnahmen nach §§ 68 Abs. 2, 200 Abs. 1 Satz 3 StPO, Nr. 130a RiStBV in die Wege zu leiten.

Speziell zur Vernehmung von Kindern wird auf die vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebene Broschüre „Vernehmung von Kindern - Ein rechtspsychologischer Leitfaden für die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als (Opfer-) Zeugen“ von Dr. Sibylle Kraheck-Brägelmann verwiesen, die gegen Schutzgebühr beim Polizeifortbildungsinstitut Neuss bezogen werden kann. Dort sind auf Seite 83 ff. in einer Checkliste die Grundsätze für eine Vernehmung kindlicher Opferzeugen zusammengefasst dargestellt.

5. Anordnung und Durchführung der DNA-Analyse - "Genetischer Fingerabdruck" (§ 81f StPO)

Ist Abstrichmaterial oder sonst geeignetes Spurenmaterial vorhanden, ist zu prüfen, ob die Erstellung eines sogenannten genetischen Fingerabdrucks angezeigt ist. Die Erstellung des genetischen Fingerabdrucks empfiehlt sich auch, falls der Beschuldigte von der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder einem Ermittlungsrichter bereits vernommen wurde und ein Geständnis abgelegt hat; denn für den Fall des Widerrufs oder der späteren Aussageverweigerung in der Hauptverhandlung wird so Zeitverlust (Aussetzung der Hauptverhandlung) vermieden und kindlichen Zeugen Belastung durch eine noch längere Verfahrensdauer erspart.

Geeignetes Spurenmaterial sind nicht nur jedwede Art von Körperflüssigkeit (Blut, Sperma, Speichel), sondern auch Haare, Fingernägel und Hautpartikel. Bestehen diesbezüglich Unsicherheiten, empfiehlt es sich, unverzüglich Rücksprache mit dem Sachverständigen, der mit der Untersuchung beauftragt werden soll, zu halten.

In diesem Zusammenhang sind die §§ 81e und 81f StPO zu beachten. Untersuchungen sind nach § 81e StPO zur Feststellung der Abstammung oder der Tatsache, ob das Spurenmaterial vom Beschuldigten oder Verletzten stammt, zulässig. Die Anordnung dieser Untersuchungen obliegt dem Richter (§ 81f StPO). In dem von der Staatsanwaltschaft zu stellenden Antrag ist gemäß § 81f Abs. 1 StPO der zu beauftragende Sachverständige vorzuschlagen. Der entsprechende Auftrag an den Sachverständigen sollte möglichst frühzeitig erteilt werden, denn die Durchführung der Analysen kann geraume Zeit in Anspruch nehmen. Sodann ist dafür Sorge zu tragen, dass das Spurenmaterial durch die Kriminalpolizei schnellstmöglich dem Untersuchenden zugeleitet wird.

Es ist darauf zu achten, dass mit der Durchführung der Untersuchung nur solche Sachverständigen zu beauftragen sind, die öffentlich bestellt oder nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet oder Amtsträger sind, die der ermittelungsführenden Behörde nicht angehören oder aber einer Organisationseinheit

dieser Behörde angehören, die von der ermittlungsführenden Dienststelle organisatorisch und sachlich getrennt ist (§ 81f Abs. 2 Satz 1 StPO).

Dem Sachverständigen ist das Untersuchungsmaterial ohne Mitteilung des Namens, der Anschrift und des Geburtstages und -monats des Betroffenen zu übergeben (§ 81f Abs. 2 Satz 3 StPO).

In diesem Zusammenhang wird auch auf das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und die dazu erarbeiteten „Vorläufigen Hinweise“ Bezug genommen. Gerade bei Sexualstraftaten wird auch aus Gründen vorbeugenden Opferschutzes regelmäßig eine DNA-Analyse veranlasst sein.

6. Zeugnisverweigerung

Vor jeder Vernehmung oder Untersuchung ist zu klären, ob dem Zeugen ein Zeugnis- bzw. Untersuchungsverweigerungsrecht gemäß §§ 52, 81c Abs. 3 StPO zusteht. Ist dies der Fall, sind die entsprechenden Belehrungsvorschriften zu beachten. Die Belehrung hat vor jeder Vernehmung oder Untersuchung zu erfolgen (§§ 52 Abs. 3, 81c Abs. 3 Satz 2 StPO); sie ist aktenkundig zu machen (Nr. 65 RiStBV).

Ist die Belehrung unterblieben, ist sie nachzuholen und ggf. die Erklärung herbeizuführen, dass von dem Zeugnisverweigerungsrecht auch nach Belehrung kein Gebrauch gemacht worden wäre.

Zeugen sind auch dann zu belehren, wenn sie nach ihrem Entwicklungsstand keine genügende Vorstellung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts haben. Davon wird in der Regel bei Kindern bis zu einem Alter von 10 bis 12 Jahren auszugehen sein. In einem solchen Fall gilt die Belehrungspflicht auch gegenüber den gesetzlichen Vertretern (§ 52 Abs. 2 StPO).

Auch wenn die gesetzlichen Vertreter der Vernehmung zuge stimmt haben, ist der Zeuge zusätzlich dahingehend zu be lehren, dass er trotz dieser Entsche idung nicht zur Aussage verpflichtet ist, sondern selbst bestimmen kann, ob er aussagen will (§ 52 Abs. 2 Satz 1 StPO).

Können die gesetzlichen Vertreter eines Kindes über die Aus übung des Zeu gnisverweigerungsrechts nicht entscheiden, weil sie entweder selbst Beschu ldigte oder aber Ehegatte des Be schuldigten mit gemeinsamem Sorgerecht sind, so ist für diese Entscheidung ein Ergänzungspfleger zu bestellen (§ 52 Abs. 2 Satz 2 StPO i. V. m. § 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dies bedeutet grun dsätzlich, dass der nichtbeschul digte Elternteil über das Zeugnisverweigerungsrecht entscheiden darf, wenn er alleiniger gesetz licher Vertreter des Kindes ist. Ist aber eine Konfliktlage bei dem alleinsorgeberechtigten nicht b e schuldigten Elternteil erkennbar, kann die Bestellung ei nes Ergänzungspfl egers in Betracht kommen (vgl. BGH NJW 1996, 206 m. w. N.).

Die Bestellung eines Ergänzungspflegers ist von der Staatsan waltschaft beim zuständigen Vormundschaftsgericht zu beantragen. Nach § 36 FGG ist dies in der Regel das Gericht am Aufenthaltsort des Kindes. Dies gilt auch für Kinder, die nicht deutsche Staatsangehörige sind (§ 36 Abs. 3 FGG).

Liegt kein Zeugnisverweigerungsrecht vor, wird die Aussage jedoch vom g esetzlichen Vertreter vereitelt, so wird es in der Regel kaum möglich sein, die Aussage zu erzwingen. Eine Vorführung des Kindes gegen den Willen des g esetzlichen Vertreters dürfte allenfalls in seltenen Ausnahmefäl len zulässig sein; die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen das Kind oder den gesetzlichen Vertreter ist generell unzulässig.

7. Richterliche Vernehmung

Ist das Opfer zeugnisverweigerungsberechtigt (vgl. oben Abschnitt B. 6.) und

hat es gegenüber der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht, bedarf es schon aus Beweisicherungsgründen grundsätzlich der alsbaldigen richterlichen Vernehmung.

Jede richterliche Vernehmung eines kindlichen Opferzeugen soll gemäß § 58a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnung kann später in der Hauptverhandlung unter den Voraussetzungen des § 255a Abs. 1 bzw. Abs. 2 StPO Verwendung finden und möglicherweise eine erneute Vernehmung des Kindes entbehrlich machen.

Nach § 168e Satz 1 StPO soll der Richter die Vernehmung von den Anwesenheitsberechtigten getrennt durchführen, wenn durch deren Gegenwart bei der Vernehmung eine dringende, nicht in anderer Weise abwendbare Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht. Bei dieser schonenden Vernehmung im Ermittlungsverfahren nach § 168e StPO befinden sich der vernehmende Richter und der Zeuge im Vernehmungszimmer, die weiteren Anwesenheitsberechtigten in einem separaten Nebenraum. Die Vernehmung wird zeitgleich vom Vernehmungszimmer in das Zimmer der Anwesenheitsberechtigten in Bild und Ton übertragen („Ein-Weg-Übertragung“). Für die Ausübung des Fragerechts bei Zeugen unter 16 Jahren findet § 241a StPO entsprechende Anwendung (§ 168e Satz 4 StPO). Auch bei Durchführung der schonenden Vernehmung durch Nutzung der „Ein-Weg-Übertragung“ bleiben nach § 168e Satz 3 StPO die Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsberechtigten im übrigen unberührt. Sie können diese je nach den örtlichen Gegebenheiten über Telefon, Kopfhörer des Richters oder schriftlich über Computerbildschirm ausüben.

Bei der richterlichen Vernehmung hat die Staatsanwaltschaft schon bei der Antragstellung darauf hinzuwirken, dass die Anwesenheits- und Benachrichtigungsvorschriften des § 168c Abs. 2 StPO eingehalten werden.

Wird der Beschuldigte gemäß § 168c Abs. 3 StPO von der Teilnahme ausgeschlossen, so sind die Gründe im richterlichen Beschluss festzuhalten.

Soll eine Benachrichtigung des Beschuldigten vom Vernehmungstermin unterbleiben, muss der Richter in einem Aktenvermerk darlegen, weshalb schon die Benachrichtigung nach seiner Einschätzung den Untersuchungserfolg vereiteln oder gefährden würde. Es besteht die Gefahr eines Verwertungsverbots, wenn nur der Gesetzestext wiederholt und nicht deutlich wird, welche Anhaltspunkte für die Ausnahme des § 168c Abs. 5 Satz 2 StPO vorliegen. Entsprechende Anträge mit eingehender Begründung sind von der Staatsanwaltschaft zu stellen.

Eine Benachrichtigung des Verteidigers hat grundsätzlich zu erfolgen; sie darf nicht aus Gründen unterbleiben, die alleine in der Person des Beschuldigten liegen. Bei nebenklageberechtigten Verletzten ist das Anwesenheitsrecht eines Rechtsanwalts nach § 406g Abs. 2 Satz 2 StPO zu beachten. Er ist ebenfalls nach § 168c Abs. 5 StPO zu benachrichtigen.

Die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung kann in einer späteren Hauptverhandlung die Vernehmung des Zeugen nach § 255a Abs. 2 StPO nur ersetzen, wenn der Beschuldigte und - sofern vorhanden - sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an ihr mitzuwirken. Im übrigen ist die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung zu Beweis Zwecken nur noch in den Fällen des § 255a Abs. 1 StPO möglich.

Ist die Benachrichtigungspflicht nach § 168c Abs. 5 StPO verletzt worden, weil beispielsweise zu Unrecht angenommen worden ist, die Benachrichtigung gefährde den Untersuchungserfolg, darf die Niederschrift ohne Einverständnis des Angeklagten und des Verteidigers nicht als richterliches Protokoll gemäß § 251 Abs. 1 StPO in der Hauptverhandlung vorgelesen werden. Sie darf aber nach Maßgabe des § 251 Abs. 2 StPO als schriftliche Äußerung, auch als Nieder-

schrift über eine "andere" Vernehmung verlesen werden, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat und dieser und der Angeklagte einverstanden sind. Ausgeschlossen ist die Vernehmung des Ermittlungsrichters; die Zulässigkeit von Vorhalten aus dem Vernehmungsprotokoll ist streitig.

8. Aussagepsychologische Begutachtung

Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und der Glaubhaftigkeit seiner Aussage ist ureigene richterliche Aufgabe. Auch bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen kindlicher Zeugen kann sich das Gericht grundsätzlich auf seine eigene Sachkunde verlassen, ins besondere dann, wenn die Aussage durch andere Umstände eine erhebliche Unterstützung erfährt. Alle Umstände, die für die Glaubwürdigkeit eines Kindes oder eines Jugendlichen bedeutsam sind, sollen möglichst frühzeitig festgestellt werden (Nr. 19 Abs. 2 Satz 1 RiStBV). Der Entstehung und Entwicklung der Erstaussage ist besondere Bedeutung beizumessen. In jüngerer Vergangenheit sind vermehrt Fälle bekannt geworden, in denen letztlich nicht mehr festgestellt werden konnte, was das Kind tatsächlich erlebt hatte oder was ihm durch suggestive Befragungen von Personen seines sozialen Nahraumes oder des Betreuungspersonals ermittelt wurde. Unsachgemäße Befragungen durch nicht einschlägig ausgebildete Personen, die hochmotiviert sind, Fälle sexuellen Missbrauchs aufzudecken, vermögen mehr Schaden als Nutzen anzurichten.

In diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 30. Juli 1999 erstmals grundlegend die wissenschaftlichen Anforderungen an eine aussagepsychologische Begutachtung formuliert (BGH 1 StR 618/98, Urteil vom 30.07.99). Die in diesem Urteil aufgestellten Standards sind zwingend zu beachten, um mögliche (auch unbewusste) fremdsuggestive Einflüsse aufzudecken.

Gerade weil die zusätzliche Befragung eine weitere Belastung des Kindes dar-

stellen kann, ist die Erforderlichkeit der Begutachtung im Einzelfall sehr sorgfältig zu prüfen.

Die Einschaltung eines Gutachters kann z. B. entbehrlich sein, wenn die Aussage spontan, tatnah, detailreich, stimmig und realitätsbezogen ist (vgl. Nr. 19 Abs. 2 und 3 RiStBV).

Bejaht wird die Pflicht zur Heranziehung eines Gutachters u. a. bei langem Zeitablauf zwischen Tat und Vernehmung, bei Verhaltensauffälligkeiten des Opfers, bei Scheidung oder Zerwürfnis der Eltern, bei gelegentlich mangelnder Wahrheitsliebe des Kindes in anderen Bereichen und bei sehr jungen Kindern.

Falls die Notwendigkeit, ein aussagepsychologisches Gutachten einzuholen, früh erkennbar ist, kann, soweit dies praktikabel ist, der Sachverständige schon zur ersten Vernehmung zugezogen werden (Nr. 222 Abs. 1 RiStBV). Zu bedenken ist aber, dass der Sachverständige das Kind für die weitergehenden Untersuchungen zu Intelligenz, Aussagetüchtigkeit, allgemeiner Glaubwürdigkeit usw. ohnehin noch einmal hören muss. Es ist deshalb abzuwägen, ob der Vorteil der Anwesenheit des Sachverständigen bei der Vernehmung durch die Nachteile der schwierigen zeitlichen Koordination und einer hierdurch wohl meist bedingten Verfahrensverzögerung aufgehoben wird. Den Sachverständigen sind ohnehin neben den Akten sämtliche vorhandene Ton- und Bildaufzeichnungen vorangegangener Vernehmungen zur Verfügung zu stellen.

Sofern in einem Parallelverfahren, beispielsweise vor dem Vormundschaftsgericht, bereits ein Gutachten eingeholt worden ist oder eingeholt wird, ist zu prüfen, ob und inwiefern die dortigen Erkenntnisse genutzt und eine Doppelbegutachtung vermieden oder durch Beauftragung des selben Gutachters erleichtert werden kann.

Zeugen dürfen ohne ihre Einwilligung oder - bei nicht ausreichender Verstandesreife - ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nicht auf ihre Glaub-

würdigkeit untersucht werden. Je denfalls dann, wenn ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, sind die Zeugen und deren gesetzliche Vertreter von dem Richter oder dem Staatsanwalt hierüber zu belehren. Da es in diesen Fällen stets auch auf die persönliche Aussagebereitschaft des kindlichen Zeugen ankommt, ist dieser selbst auch in kindgerechter Weise zu belehren. Es empfiehlt sich, die Belehrung durch den Richter vornehmen zu lassen, weil dann sichergestellt ist, dass Angaben zur Prüfung der Glaubwürdigkeit auch im Falle einer späteren Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht verwertet werden können.

Bei Verweigerung der Untersuchung dürfen Erkenntnisse über die Glaubwürdigkeit in der Weise gewonnen werden, dass der Zeuge richterlich vernommen wird, ein Sachverständiger ihn dabei unmittelbar befragt (§ 80 Abs. 2 StPO) und sich anschließend gutachterlich äußert. Es bleibt der Entscheidung des vernehmenden Richters überlassen, ob der Sachverständige bei einer Vernehmung nach § 168e StPO mit ihm im Vernehmungszimmer verbleibt und den Zeugen unmittelbar befragen kann (§ 80 Abs. 2 StPO) oder ob er diese Befragung aus dem Nebenraum, in dem die Anwesenheitsberechtigten sich befinden, durchführt.

9. Akteneinsicht und Inaugenscheinnahme der Beweisstücke (§§ 147, 406e StPO, Nr. 182 - 189 RiStBV)

Bei der Gewährung von Akteneinsicht und der Gestattung der Inaugenscheinnahme der Beweismittel ist in besonderer Weise dem Persönlichkeitsrecht und den schutzwürdigen Interessen des Zeugen Rechnung zu tragen. Von dem Original einer Bild-Ton-Aufzeichnung ist eine Kopie zu erstellen; beide sind sicher zu verwahren.

Der Gesetzgeber hat in der Bestimmung des § 58a StPO offengelassen, ob die Bild-Ton-Aufzeichnung Aktenbestandteil oder Beweismittel ist und ordnet ins o-

weit die entsprechende Anwendung der §§ 147 und 406e StPO an. Insbesondere aus Gründen des Zeugenschutzes ist darauf hinzuwirken, dass Einsicht srechte nach §§ 147, 406e StPO in die Bild-Ton-Aufzeichnung in den Diensträumen der Staatsanwaltschaft, d. h. der Geschäftsstelle oder einem hierfür vorgesehenen Raum, wahrgenommen werden. Hierfür ist aus Gründen der technischen Sicherheit im Regelfall die Kopie zu verwenden. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitnahme bzw. der Anfertigung von Kopien der Bild-Ton-Aufzeichnung im Einzelfall ist im Interesse des Opfer- und Zeugenschutzes besondere Zurückhaltung geboten; hierbei kommt den Versagungsgründen des § 147 Abs. 4 StPO besondere Bedeutung zu.

Sofern den Einsichtsberechtigten ausnahmsweise eine Kopie mitgegeben wird, soll darauf hingewiesen werden, dass die unbefugte Weitergabe der Bild-Ton-Aufzeichnungen zu gravierenden Beeinträchtigungen der Interessen der aufgezeichneten Personen - Veröffentlichung in den Medien! - führen kann.

Sobald Bild-Ton-Aufzeichnungen zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft zu vernichten; über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen (§§ 58a Abs. 2 Satz 2, 100b Abs. 6 StPO).

Soweit die Einsichtsberechtigten über eine Kopie einer Bild-Ton-Aufzeichnung verfügen, soll deren Vernichtung zusammen mit der Vernichtung des Originals der Bild-Ton-Aufzeichnung gemäß § 100b Abs. 6 StPO herbeigeführt werden.

10. Abschluss der Ermittlungen

Verfahrenseinstellung

Wird das Verfahren eingestellt, so ist bei der Begründung in besonderer Weise Rücksicht auf die Befindlichkeiten des Zeugen zu nehmen. Ausführungen im Einstellungsbescheid, die vom Empfänger als provozierend oder gar diskriminierend empfunden werden können, sind zu vermeiden.

nierend empfunden werden könnten, sind zu unterlassen. Wird das Verfahren eingestellt, weil der Täter nicht ermittelt werden konnte, soll die Nachricht an die Geschädigten bzw. deren gesetzliche Vertreter möglichst mit individuell gestaltetem Schreiben erfolgen.

Anklageerhebung

Auf die Zuständigkeit der Jugendgerichte in Jugendschutzsachen wird hingewiesen (§ 26 GVG).

Um kindlichen Opfern die Belastungen einer zweiten Tatsacheninstanz zu ersparen, ist sorgfältig zu prüfen, ob die Anklageerhebung bei der Jugendkammer vertretbar erscheint. Wenn die Straferwartung nicht ausreicht, die landgerichtliche Zuständigkeit zu begründen, ist in Betracht zu ziehen, ob die besondere Bedeutung des Falles die Anklageerhebung beim Landgericht ermöglicht. Die besondere Bedeutung eines Falles im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG kann sich ausnahmsweise auch aus den psychischen Auswirkungen der Straftat auf ein kindliches Opfer ergeben, weshalb berücksichtigt werden kann, dass diesem Opfer nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles durch die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Landgericht die Belastung einer weiteren Tatsacheninstanz im Rahmen eines Berufungsverfahrens erspart werden kann (OLG Zweibrücken NStZ 1995, 357; offen gelassen von BGH StV 1995, 620; vgl. auch Nr. 113 Abs. 1 RiStBV).

Die nunmehr vom Gesetzgeber durch das Zeugenschutzgesetz eröffneten Möglichkeiten zum Schutz kindlicher Opferzeugen, insbesondere die schonenden Vernehmungsmöglichkeiten durch Einsatz der Videotechnologie, sind in die Einzelfallprüfung einzubeziehen.

In der Anklageschrift sind bei Benennung kindlicher Zeugen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters oder Pflegers und die Anschrift des anwaltlichen Beistandes anzugeben. § 68 Abs. 2 und § 200 Abs. 1 Satz 3 StPO sind

zu berücksichtigen.

C. Hinweise für das Hauptverfahren

I. Vorbereitung der Hauptverhandlung

1. Notwendigkeit der Ladung kindlicher Opferzeugen und Prüfung des Einsatzes von Videotechnik

Hat der Angeklagte ein glaubhaftes Geständnis abgelegt, sollte im Interesse des Kindes geprüft werden, ob auf dessen Ladung verzichtet werden kann, weil seine Vernehmung in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht mehr nötig sein wird (vgl. Nr. 222 Abs. 2 RiStBV). Zu berücksichtigen ist dabei auch, ob ohne Anhörung des Opfers eine ausreichende Grundlage für die Strafzumessungserwägungen gegeben sein wird.

Die Ladung eines Kindes als Zeuge kann auch dann entbehrlich sein, wenn seine Vernehmung nach § 255a StPO durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer früheren Zeugenvernehmung ersetzt werden kann. Soweit in den in § 255a Abs. 2 Satz 1 StPO genannten Strafverfahren die Ersetzung der Vernehmung eines Zeugen unter sechzehn Jahren durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung in Betracht kommt, ist davon auszugehen, dass der Angeklagte und sein Verteidiger auch dann Gelegenheit zur Mitwirkung im Sinne dieser Vorschrift hatten, wenn die frühere Vernehmung durch den Richter nach § 168e StPO von den Anwesenheitsberechtigten unter Beachtung ihrer übrigen Mitwirkungsrechte getrennt durchgeführt worden ist.

Ist die Vernehmung eines Kindes als Zeuge nicht nach § 255a StPO durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer früheren Zeugenvernehmung zu ersetzen oder lässt sich dies nicht hinreichend verlässlich vorhersehen, kann es im Einzelfall angezeigt sein, zunächst einen „frühen Termin“ ohne Ladung

des Kindes anzuberaumen, wenn zu erwarten ist, dass die Verfahrensbeteiligten aufgrund einer Erörterung der bisherigen Beweislage und vorläufigen Bewertung des Beweisergebnisses auf eine Vernehmung des Kindes verzichten werden.

Ein „früher Termin“ kann beispielsweise zur Herbeiführung des Einverständnisses aller Verfahrensbeteiligten zur Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer nichtrichterlichen Zeugenvernehmung nach § 255a Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 251 Abs. 2 StPO dienen oder zur Klärung der Frage beitragen, ob bei Fehlen der Voraussetzungen des § 255a StPO eine Vernehmung des Kindes entbehrlich sein wird, weil die Einführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung in die Hauptverhandlung im Wege des Vorhalts an den Angeklagten genügt.

Zeichnet sich ab, dass auf eine zeugenschaftliche Vernehmung des Kindes oder eine ergänzende Vernehmung nach § 255a Abs. 2 Satz 2 StPO nicht verzichtet werden kann, ist die Möglichkeit einer Anordnung in Betracht zu nehmen, dass sich das Kind während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält und die Aussage zeitgleich in Bild und Ton - ggf. bei gleichzeitiger Aufzeichnung - in das Sitzungszimmer übertragen wird, § 247a StPO. Die Verfahrensbeteiligten sollten auf eine solche Vernehmungsmöglichkeit frühzeitig hingewiesen werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, und zwar auch zur Frage einer ggf. vorgreiflichen Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer sowie des Ausschlusses der Öffentlichkeit.

Ist absehbar, dass in der Hauptverhandlung die Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung oder die zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung der Aussage eines Zeugen, der sich an einem anderen Ort aufhält, in das Sitzungszimmer in Betracht kommt, sollte der Vorsitzende dies der Verwaltung frühzeitig mitteilen, damit die dazu erforderliche technische Ausstattung bereitgestellt werden kann.

Die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung setzt voraus, dass alle Verfahrensbeteiligten die Wiedergabe der Aufzeichnung in Bild und Ton gut mitverfolgen können. Im Einzelfall kann deshalb die Aufstellung mehrerer Monitore oder einer Projektionswand im Sitzungszimmer erforderlich sein. Einer besonderen Wiedergabevorrichtung für die Öffentlichkeit bedarf es indessen nicht.

Die zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung der Aussage eines Zeugen, der sich an einem anderen Ort aufhält, kann nach § 247a StPO auf unterschiedliche Weise erfolgen:

Hält sich der Zeuge in einem gesonderten Vernehmungszimmer desselben Gerichtsgebäudes auf, ist eine in der Regel wohl kabelgebundene Zwei-Wege-Übertragung erforderlich. Da der Vorsitzende (anders als bei Vernehmungen nach § 168e StPO) während der Vernehmung sich nicht mit dem Zeugen im Vernehmungszimmer aufhält, sondern im Sitzungszimmer anwesend sein muss, ist zu gewährleisten, dass nicht nur jeder Verfahrensbeteiligte den Zeugen, sondern auch der Zeuge die ihn befragende Person optisch und akustisch wahrnehmen kann. Im Gegensatz zur Übertragung (§ 247a Satz 3 StPO) genügt für eine etwaige Aufzeichnung der Vernehmung (§ 247a Satz 4 StPO) neben dem Mitschnitt von Bild und Ton beim Zeugen auf Seiten der befragenden Person der Mitschnitt des Tones. Wenn möglich sollte jedoch das durch die Aufnahmevorrichtung im Gerichtssaal Erfasste in Bild und Ton aufgezeichnet werden.

Hält sich der Zeuge in einem gesonderten Vernehmungszimmer außerhalb desselben Gerichtsgebäudes auf, beispielsweise in einer anderen Stadt nach einer Anordnung gemäß § 247a Satz 1, 2. Halbs. StPO, kann eine solche Vernehmung im Wege einer Video-Konferenzschaltung durchgeführt werden. Die Vernehmungsmodalitäten entsprechen denen der Vernehmung im selben Gebäude.

Auch bei Vernehmungen nach § 247a StPO sind gesonderte Wiedergabevo
richtungen im Sitzungszimmer für die Öffentlichkeit nicht erforderlich.

2. Durchführung der Ladung kindlicher Zeugen

Kinder sollten so geladen werden, dass Belastungen durch Wartezeiten möglichst vermieden werden (vgl. Nr. 116 Abs. 4 RiStBV). Auch sollte schon bei der Ladung berücksichtigt werden, dass Kinder möglichst vor anderen Zeugen zu vernehmen sind (Nr. 222 Abs. 1 i.V.m. Nr. 135 Abs. 2 Satz 1 RiStBV). Andererseits erscheint es angebracht, in den Fällen, in denen neben dem Kind auch die elterliche Begleit- oder sonstige Vertrauensperson als Zeuge vernommen werden soll, möglichst deren Vernehmung vor der des Kindes durchzuführen, um der Begleitperson eine Anwesenheit bei der Vernehmung des Kindes zu ermöglichen. Als Ladungszeitpunkt empfiehlt sich der übliche Zeitpunkt der Fortsetzung der Hauptverhandlung nach einer Vormittags- oder Mittagspause. Darüber hinaus kann durch eine zeitlich großzügige Ladung sichergestellt werden, dass die Vernehmung nicht unter einem für die Wahrheitsfindung schädlichen Zeitdruck leidet. In diesem Zusammenhang sollte ferner bedacht werden, dass auch die Entscheidung über häufig im Zusammenhang mit der Vernehmung von Kindern gestellte Anträge Zeit beansprucht.

Diese Gesichtspunkte sollten auch berücksichtigt werden, wenn kindliche Opferzeugen zu einem Sitzungstag geladen werden, an dem das erkennende Gericht mehrere Termine anberaumt hat (vgl. Nr. 116 Abs. 3 RiStBV). Gerade in diesen Fällen sollte ferner darauf geachtet werden, dass - etwa durch Verzögerungen der vorausgegangenen Sachen - ein Zusammentreffen des Kindes mit dem Angeklagten möglichst vermieden wird (Nr. 135 Abs. 2 Satz 3 RiStBV). Insofern bieten sich auch entsprechende Hinweise an die Wachtmeisterei oder Zeugenbetreuer an, die geladenen Kinder und ihre Begleitpersonen nach ihrem Eintreffen unmittelbar in einen gesonderten Warteraum zu führen.

Die Ladung kindlicher Zeugen erfolgt zu Händen der gesetzlichen Vertreter. Personalien und ladungsfähige Anschrift der Vertretungsberechtigten ergeben sich zumeist aus den Verfahrensakten; notfalls sollten sie unter Einschaltung

des zuständigen Jugendamtes ermittelt werden. In einem Anschreiben sollten die gesetzlichen Vertreter gebeten werden, das Kind zur Hauptverhandlung zu begleiten. Ggf. empfiehlt es sich, auf die Entschädigung der Begleitperson nach den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) hinzuweisen. In der Ladung sollte in geeigneten Fällen auch ein Hinweis auf die Möglichkeit einen Zeugenbeistand oder Opferanwalt hinzuzuziehen enthalten sein (vgl. oben Abschnitt B. 4.).

Die Ladung sollte insbesondere auf die bestehenden Möglichkeiten der Zeugenbetreuung (Begleitung und Betreuung des kindlichen Opferzeugen, besondere Aufenthaltsräume für Zeugen) hinweisen. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass die verantwortliche Person eines Zeugenbegleitprogramms ebenfalls von der Ladung unterrichtet werden sollte. Damit sich das Kind und seine gesetzlichen Vertreter auf die Verfahrenssituation einstellen können, sollte - sofern nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt geschehen (vgl. Abschnitt C. I. 1.) - in geeigneten Fällen in der Ladung mitgeteilt werden, dass beabsichtigt ist, sie unter Einsatz der Videotechnik zu vernehmen (§ 247a StPO), und dass schon aus diesem Grund das Kind durch eine Betreuungsperson zum Termin begleitet werden sollte. Schließlich sollte die Ladung eine Beschreibung des Weges zum Gericht geben.

Die Angst vor dem ungewissen Ablauf der Hauptverhandlung stellt für Kinder eine große psychische Belastung dar. Es empfiehlt sich daher, kindliche Opferzeugen rechtzeitig mit dem Verfahrensablauf vertraut zu machen; „Prozess-“ bzw. „Zeugenbegleitprogramme“ sollten genutzt werden. Bei jüngeren Kindern kann es sich als hilfreich erweisen, ihnen vor der Vernehmung in der Hauptverhandlung zusammen mit der Begleitperson einen Gesprächstermin anzubieten, bei dem sie auch mit der Örtlichkeit des Sitzungssaales und des besonderen Warteraums vertraut gemacht werden können. Der damit verbundene zeitliche Aufwand ist nur unwesentlich, kann aber maßgeblich dazu beitragen, Ängste und Belastungen der zu vernehmenden Kinder zu mildern. Sobald ein

solcher Gesprächstermin mit einem Mitglied des erkennenden Gerichts angeboten wird, sollten Staatsanwaltschaft und Verteidigung davon unter Hinweis auf die Möglichkeit der Teilnahme in Kenntnis gesetzt werden. Über den konkreten Tatvorwurf darf zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit nicht gesprochen werden.

Auch Kinder haben die Pflicht, als Zeugen vor Gericht zu erscheinen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Einhaltung der Zeugenpflichten zu sorgen, haben dabei allerdings auch ihr Erziehungs- und Fürsorgerecht zu beachten.

Weigern sich Eltern, ihr Kind in die Hauptverhandlung zu bringen, so kann weder gegen sie noch gegen das Kind ein Ordnungsmittel verhängt werden, da eine entsprechende Rechtsgrundlage fehlt. Eine Vorführung des Kindes gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters dürfte allenfalls in Ausnahmefällen zulässig sein.

Wenn Eltern mit nachvollziehbaren Gründen (ggf. unter Vorlage eines ärztlichen Attestes) eine Vernehmung ihres Kindes in der Hauptverhandlung wegen einer ihm nicht zumutbaren Belastung mit der Gefahr gesundheitlicher Schäden verweigern, sollte das Gericht schon von der Ladung des Kindes absehen. Es wird dann in der Regel als ein nicht erreichbares Beweismittel (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO) angesehen werden können. Im Hinblick auf mögliche Rechtsmittel empfiehlt es sich, die Tatsachen, die zur Unerreichbarkeit eines Zeugen führen, eingehend in Vermerken festzuhalten. Die Aufklärungspflicht gebietet es gleichwohl zu prüfen, ob die kommissarische Vernehmung des Kindes durch einen beauftragten Richter in Betracht kommt oder ob sie aus denselben gesundheitlichen Gründen wie die Vernehmung in der Hauptverhandlung unterbleiben muss. Im letztgenannten Fall können lediglich die früheren Angaben des Kindes in die Hauptverhandlung eingeführt werden (§§ 251, 255a StPO). In Betracht kommen insbesondere die Verlesung eines richterlichen Verneh-

mungsprotokolls gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO oder die Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung gemäß § 255a Abs. 1 StPO.

3. Ladung des gesetzlichen Vertreters bzw. Ergänzungspflegers

Ist ungewiss, ob das Kind genügend Verstandesreife besitzt, um die Bedeutung eines ihm zustehenden Zeugnisverweigerungsrechts nach § 52 StPO zu erfassen, ist der gesetzliche Vertreter des Kindes in die Hauptverhandlung zu laden, damit er dort nach Belehrung (§ 52 Abs. 2 und 3 StPO) seine Entscheidung treffen kann.

Wenn dem angeklagten Elternteil zusammen mit dem nicht beschuldigten Elternteil die gesetzliche Vertretung des verletzten Kindes obliegt, so sind nach § 52 Abs. 2 Satz 2 StPO beide gesetzlichen Vertreter von der Entscheidung über das Zeugnisverweigerungsrecht des Kindes ausgeschlossen.

Sofern nicht bereits im Ermittlungsverfahren geschehen, sollte der Vorsitzende möglichst frühzeitig beim zuständigen Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Ergänzungspflegers gem. § 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB beantragen. Als zu bestellender Amtspfleger, der dann in der Hauptverhandlung selbst die Entscheidung trifft, kommt z. B. das Jugendamt in Betracht (vgl. dazu Abschnitt B. 6.).

4. Vorbereitung opferschützender Entscheidungen in der Hauptverhandlung

Wenn in der Hauptverhandlung eine Person unter 16 Jahren vernommen werden soll, wird das Gericht regelmäßig durch Beschluss nach § 172 Nr. 4 GVG den Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen. Ein solcher Beschluss bedarf keiner besonderen Vorbereitung.

Anders liegt der Fall bei Zeugen, die im Zeitpunkt der Vernehmung 16 Jahre alt oder älter sind. Als Ausschlussgrund kommt in Betracht, dass Umstände aus

dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten zur Sprache kommen werden, deren Erörterung schutzwürdige Interessen des Tatopfers verletzen würde, soweit nicht das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt (§ 171b Abs. 1 Satz 1 GVG). Widerspricht der betroffene Zeuge einem Ausschluss der Öffentlichkeit, so ist das Gericht gehindert, eine solche Anordnung zu treffen; ggf. kann dies durch eine Anfrage beim Zeugen oder dessen gesetzlichen Vertreter geklärt werden.

Sofern Anhaltspunkte vorhanden sind, dass sich das Kind vor dem Angeklagten ängstigt und die Gefahr besteht, es werde in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit oder aber auch gar nichts sagen, sollte in geeigneter Weise darauf hingewirkt werden, dass diese für die Beschlussfassung des Gerichts über eine vorübergehende Ausschließung nach § 247 Satz 1 StPO maßgebenden Tatsachen dem Gericht rechtzeitig mitgeteilt werden. Gleiches gilt für § 247 Satz 2 StPO; diesbezüglich könnte zum Beispiel von Bedeutung sein, dass das Kind sich schon seit einiger Zeit in therapeutischer Behandlung befindet und ein Zusammentreffen mit dem Angeklagten in der Hauptverhandlung den Behandlungserfolg gefährden könnte. Solche Tatsachen können über den Nebenklägervertreter oder den gesetzlichen Vertreter des Kindes in Erfahrung gebracht werden.

Für den Fall, dass, namentlich trotz Ausschluss der Öffentlichkeit und vorübergehender Ausschließung des Angeklagten, die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Kindes besteht, wenn dieses in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, sieht § 247a StPO die Möglichkeit vor, dass das Gericht eine Vernehmung des Kindes in einem anderen Raum mittels Bild-Ton-Übertragung und eventuell die Aufzeichnung der Vernehmung anordnet. Da dies auch das Vorhandensein entsprechender technischer Einrichtungen voraussetzt, ist möglichst bereits vor Beginn der Hauptverhandlung abzuklären, ob eine solche Vorgehensweise in Betracht kommen kann (vgl. hierzu die Hinweise im Abschnitt C. I. 1.).

II. Vernehmung in der Hauptverhandlung

1. Praktische Maßnahmen vor der Vernehmung

Für Wartezeiten sollte im Gerichtsgebäude ein besonderer kindgerechter Warteraum eingerichtet sein, in dem sich das Kind zusammen mit seiner Begleitperson bis zu seinem Aufruf als Zeuge aufhalten kann. Ein Zusammenreffen des Kindes mit anderen Zeugen oder Zuhörern sollte vermieden werden. In geeigneten Fällen kann es sich anbieten, für die Betreuung des Kindes und seiner Begleitperson Dritte oder Mitglieder eines Zeugenhilfe- oder Zeugenbetreuungsprojekts in Anspruch zu nehmen. Wird das Kind als Zeuge aufrufen, sollte es möglichst von einer Vertrauensperson in den Saal begleitet werden. Falls der Vorsitzende bereits Gelegenheit hatte, das Kind persönlich kennenzulernen, kann es sich empfehlen, dass dieser selbst - ohne Robe - in den Warteraum geht und das Kind dort abholt.

Beschlüsse über den Ausschluss der Öffentlichkeit, die vorübergehende Ausschluss des Angeklagten oder eine Vernehmung des Kindes gem. § 247a StPO sind in Abwesenheit des Kindes zu treffen. Die hierzu ermittelten Tatsachen sind den Verfahrensbeteiligten bekanntzugeben, um rechtliches Gehör zu gewähren. Soll das Kind im Sitzungssaal vernommen werden, so ist es erst nach Ausführung der Beschlüsse - Ausschluss der Öffentlichkeit und Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal - hereinzuruufen.

Trotz der Anordnung des Ausschlusses der Öffentlichkeit kann es sich im Interesse des Kindeswohls in einzelnen Fällen empfehlen, einzelnen Personen ein Verbleiben im Sitzungssaal zu gestatten (vgl. § 175 Abs. 2 GVG).

Die Anwesenheit der Eltern des kindlichen Opferzeugen während dessen Vernehmung kann dann problematisch sein, wenn sich das Kind einem Erklärungsdruck von Seiten der Eltern ausgesetzt sieht. Ob ein solcher Fall vorliegt,

ist möglichst frühzeitig zu ermitteln; bejahendenfalls ist darauf hinzuwirken, dass das Kind entweder mit einer anderen Vertrauensperson oder allein in den Sitzungssaal bzw. das separate Vernehmungszimmer kommt.

Stellt sich während der Hauptverhandlung heraus, dass eine Vernehmung des erschienenen Kindes nicht mehr erforderlich ist, so sollen ihm durch das Gericht die dafür maßgeblichen Gründe in geeigneter Weise dargelegt werden.

2. Ablauf der Vernehmung

Das Kind und die Begleitperson sollten in der Regel am Zeugentisch nebeneinander sitzen. Es kann sich aber auch empfehlen, das Kind nicht in der Mitte des Sitzungssaales, sondern neben dem Nebenklägervertreter Platz nehmen zu lassen. Wenn es sich um jüngere Kinder handelt, sollte sich der Vorsitzende zu dem Kind an den Zeugentisch setzen und dort die Vernehmung durchführen.

Das zu vernehmende Kind ist vom Vorsitzenden entsprechend seinem Entwicklungsstand zur Wahrheit zu ermahnen. Bei Jugendlichen umfasst die Belehrung gemäß § 57 StPO auch einen Hinweis auf jugendrichterliche Sanktionen im Fall einer bewussten Verletzung der Wahrheitspflicht.

Im Rahmen eines allgemeinen Gesprächs des Vorsitzenden mit dem Kind können dessen Personalien erfragt werden. Ein solches Gespräch dient auch dazu, Aufschluss über den Entwicklungsstand des Kindes zu erhalten.

Beim zeugnisverweigerungsberechtigten Opfer stellt das Gericht fest, ob das Kind die Verstandesreife hat, um selbst die Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts zu begreifen. Ist dies nicht der Fall, so sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes über das Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren. Stimmen diese dessen Vernehmung zu, so ist das Kind zu befragen, ob es aussagen möchte oder nicht. Gegen seinen Willen muss das Kind nicht aussagen.

Wenn der gesetzliche Vertreter nach § 52 Abs. 2 Satz 2 StPO von der Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts ausgeschlossen ist, hat der hierfür bestellte Ergänzungspfleger die Entscheidung zu treffen.

Die Belehrungen und die Erklärungen der Verfahrensbeteiligten sind in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen.

Die Vernehmung eines Zeugen, der noch nicht 16 Jahre alt ist, obliegt grundsätzlich allein dem Vorsitzenden (§ 241a Abs. 1 StPO). Diese Vorschrift soll für eine behutsame, auf die psychische Entwicklung des Kindes Rücksicht nehmende Befragung Gewähr bieten. Fragen der übrigen Mitglieder des Gerichts und der Verfahrensbeteiligten sind an den Vorsitzenden zu richten, der dann dem Kind Fragen in eigener Formulierung stellen kann.

In konfliktträchtigen Verfahren kann es sich empfehlen, Fragen in Abwesenheit des Kindes zu sammeln, um das Kind durch die Art der Fragestellung nicht zusätzlich zu verunsichern.

Ist während der Vernehmung des Zeugen der Angeklagte vorübergehend ausgeschlossen, so empfiehlt es sich, die Vernehmung zu unterbrechen, wenn die Fragen der im Saal anwesenden Beteiligten beantwortet sind. Sobald der Zeuge den Saal verlassen hat, ist der Angeklagte hereinzurufen. Nachdem er vom Vorsitzenden über den wesentlichen Inhalt der Aussage des Zeugen unterrichtet worden ist, hat der Angeklagte die Möglichkeit, seinerseits an den Zeugen zu stellende Fragen zu formulieren. Nach Entfernung des Angeklagten aus dem Saal und Wiederaufruf des Zeugen stellt der Vorsitzende diesem die ergänzenden Fragen und unterbricht die Vernehmung nach Beantwortung erneut.

Der in Abwesenheit des Zeugen wieder hereingerufene Angeklagte wird über die Antwort des Zeugen informiert. Sofern er keine weiteren zuzulassenden Fragen mehr stellen will, wird die Zeugenvernehmung für beendet erklärt.

Der Vorsitzende oder die Kammer entscheiden sodann in Anwesenheit des Angeklagten, aber in Abwesenheit des Zeugen über dessen Vereidigung. Unter 16 Jahre alte Zeugen dürfen nicht vereidigt werden (§ 60 Nr. 1 StPO). Andere Zeugen können als Verletzte nach § 61 Nr. 2 StPO oder nach § 61 Nr. 1 StPO unvereidigt bleiben, wenn sie zwar das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit für die Dauer der Vernehmung eines Zeugen ist es unschädlich, wenn die Öffentlichkeit während der Entscheidung über die Vereidigung ausgeschlossen bleibt, da diese Prozesshandlung zur Zeugenvernehmung gehört (BGH NJW 1996, 2663). Danach stellt der Vorsitzende nach Anhörung der Beteiligten fest, dass der Zeuge entlassen wird.

Dies wird dem in einem besonderen Raum wartenden Zeugen, ggf. auch der Begleitperson mitgeteilt.

3. Ablauf der Vernehmung unter Einsatz von Videotechnik gem. § 247a StPO

Sind die Voraussetzungen von § 247a Satz 1 StPO gegeben und die erforderlichen Vorbereitungen getroffen, so sollte den Verfahrensbeteiligten nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer Vernehmung des Kindes und ggf. ihrer Aufzeichnung (§ 247a Satz 4 StPO) unter Einsatz der Videotechnik gegeben werden. Möchte das Gericht die Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Betreuungsperson, Zeugenbeistand gem. § 68b StPO) in dem Raum des Zeugen anordnen, so sollen sich die Verfahrensbeteiligten auch dazu äußern. Die Anordnung der getrennten Vernehmung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Gerichts (§ 247a Satz 2 StPO).

Bei der Vernehmung sollte wie folgt verfahren werden:

Mit Ausnahme des Zeugen, der Betreuungsperson oder des Zeugenbeistandes befinden sich alle Beteiligten einschließlich des Vorsitzenden sowie ggf. eines Dolmetschers im Gerichtssaal. Hinsichtlich der Bild- und Toneinstellungen stellt das Gericht sicher, dass ein frontales Brustbild des Vernehmenden - das ist im Regelfall wegen § 241a StPO allein der Vorsitzende selbst - und nur seine Fragen zu dem kindlichen Zeugen übertragen werden. Bild- und Tonaufnahmen der übrigen Verfahrensbeteiligten und einer ggf. vorhandenen Öffentlichkeit sollten nicht zu dem Kind gelangen.

Der Zeuge und ggf. seine Betreuungsperson(en) befinden sich - innerhalb oder außerhalb des Gerichtsgebäudes - an einem anderen Ort in einem Vernehmungszimmer. Von der dort vorhandenen Videokamera sollte der Zeuge vollständig im Bild aufgenommen werden. Auch die anderen dort Anwesenden sollten möglichst im Bild ganz erfasst werden. Bei einer starren Kameraeinstellung ohne Zoomen und Schwenken wird dem Vorwurf, durch die Wahl sich ändernder Bildausschnitte zu manipulieren, entgegengewirkt. Zeuge und Betreuungsperson(en) sollten sich aus dem Erfassungsbereich der Kamera - der soweit wie möglich eine Übersicht über das Vernehmungszimmer geben sollte - während der Vernehmung nicht entfernen. Geschieht dies - wie bei jüngeren Kindern wohl oft unvermeidlich - dennoch, so muss über die Betreuungsperson sichergestellt werden, dass das Kind in den Erfassungsbereich der Kamera zurückkehrt.

Auch bei einer getrennten Vernehmung können unter den Voraussetzungen von § 247 StPO der Angeklagte entfernt und/oder unter den Voraussetzungen von § 172 Nr. 4 GVG die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Zu Beginn der getrennten Vernehmung stellt der Vorsitzende durch geeignete Fragen an den Zeugen bzw. an die Betreuungsperson(en) sicher, dass sich keine sonstigen, von der Kamera nicht erfasste Personen in dem Vernehmungszimmer befinden.

Der weitere Gang der Vernehmung folgt sinngemäß dem in Abschnitt C. II. 2. beschriebenen Ablauf.

Müssen dem Zeugen Schriftstücke, Lichtbilder oder sonstige Gegenstände vorgezeigt werden, so kann dies bei Getrenntvernehmung innerhalb desselben Gebäudes dadurch geschehen, dass die Originale oder ggf. Kopien zu dem Zeugen gebracht werden. Bei Getrenntvernehmung über weitere Entfernungen sollte eine Dokumentenkamera vorhanden sein.

Bei der Protokollierung dürfte wie üblich zu verfahren sein (Inhaltsprotokoll im Verfahren vor dem Amtsgericht, keine inhaltliche Protokollierung der Zeugen-aussage vor dem Landgericht).

Obwohl auch in einem außerhalb des Gerichtsgebäudes gelegenen Vernehmungszimmer zulässig, sind sitzungspolizeiliche Maßnahmen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz bei der Getrenntvernehmung im selben Gebäude erschwert und bei Übertragung über weitere Entfernungen noch weniger praktikabel.

III. Erstattung eines aussagepsychologischen Gutachtens

Für den Fall, dass der Sachverständige bereits während des Ermittlungs- oder Zwischenverfahrens mit der Erstattung eines aussagepsychologischen Gutachtens beauftragt worden war (vgl. Abschnitt B. 8.), wird ergänzend auf folgendes hingewiesen:

Macht das Kind bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erst in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, so sind die vom Sachverständigen festgestellten Befundtatsachen (Anknüpfungstatsachen für das Gutachten, die der Sachverständige auf Grund seiner Sachkunde selbst festgestellt hat) bei der Urteilsfindung verwertbar, wenn die Belehrung gem. § 81c Abs. 3 StPO durch einen Richter erfolgt ist. Zusatztatsachen (das Gutachten

vorbereitende Anknüpfungstatsachen, zu deren Ermittlung und Wahrnehmung keine besondere Sachkunde erforderlich war und die daher auch das Gericht hätte feststellen können, vor allem die Angaben des Kindes gegenüber dem Sachverständigen zum Tathergang) dürfen dagegen nicht verwertet, also auch nicht dem Gutachten zugrunde gelegt werden. Nur die in der Hauptverhandlung in prozessual einwandfreier Weise gewonnenen Erkenntnisse über frühere Aussagen des Kindes - hierzu gehört insbesondere die Vernehmung eines Richters als Zeuge, der das zeugnisverweigerungsberechtigte Kind belehrt und zur Sache vernommen hat - darf der Sachverständige bei Erstattung seines Gutachtens berücksichtigen. Hierauf sollte der Vorsitzende, ggf. auch die Staatsanwaltschaft, in der Hauptverhandlung hinwirken.

Sollte sich erst in der Hauptverhandlung die Notwendigkeit ergeben, das Kind aussagepsychologisch begutachten zu lassen, so ist zunächst die Zustimmung des betroffenen Kindes oder seines gesetzlichen Vertreters herbeizuführen. Liegt eine wirksame Zustimmung nicht vor, kann es sich dennoch empfehlen, zur Hauptverhandlung einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Dieser kann während der Verhandlung anwesend sein, eigene Fragen stellen und sich so ein Bild von dem kindlichen Zeugen und den vorhandenen Aussagen machen, das es ihm ermöglicht, ein zwar eingeschränktes, gleichwohl aber verwertbares Gutachten zu erstatten. Auch in diesem Zusammenhang kann das Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung erhebliche Bedeutung gewinnen. Steht dem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, hat der Vorsitzende sowohl das Kind als auch den gesetzlichen Vertreter darüber zu belehren, dass die Begutachtung auch wegen des Zeugnisverweigerungsrechts abgelehnt werden kann. Eine Belehrung durch den Gutachter genügt nicht.

Anhang

(Literaturauswahl)

Kindliche Opfer sexuellen Missbrauchs

Eine von der Kriminologischen Zentralstelle e.V. in Wiesbaden zusammengestellte Literaturlauswahl der KrimZ – Bibliothek

(Schwerpunkt: Folgen sexuellen Mißbrauchs – Umgang mit kindlichen Opferzeugen – Belastung kindlicher Opfer durch Strafverfahren)

Amann, Gabriele & Wipplinger, Rudolf (Hrsg.) (1997). Sexueller Mißbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie; ein Handbuch. Tübingen: Dgvt-Verl. (Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie)

Bange, Dirk & Deegener, Günther (1996). Sexueller Mißbrauch an Kindern: Ausmaß, Hintergründe, Folgen, Weinheim: Beltz

Burger, Edith & Reiter, Karoline (1993). Sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen: Intervention und Prävention; Studie Stuttgart [u.a.]: Kohlhammer (*Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren; 19*)

Busse, Detlef; Volbert, Renate & Steller, Max (1996). Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen: [Abschlußbericht eines Forschungsprojektes im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz]. Bonn: Bundesministerium der Justiz (*recht*)

Däubler-Gmelin, Herta & Speck, Dieter (1997). Sexueller Mißbrauch: die Einsamkeit der Opfer, die Hilflosigkeit der Justiz. München: Droemer

Deegener, Günther (1992). Orientierungshilfen bei Kindesmißhandlung: tabellarische Übersicht zu kompensatorischen Bedingungen und Risikofaktoren. Mainz: WEISSER RING (*Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern*; 4)

Deegener, Günther (1993). Bibliographie zum sexuellen Mißbrauch an Kindern und Jugendlichen. Mainz: WEISSER RING (*Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern*; 8)

Egle, Ulrich Tiber; Hoffmann, Sven Olaf & Joraschky, Peter (Hrsg.) (1997). Sexueller Mißbrauch, Mißhandlung, Vernachlässigung: Erkennung und Behandlung psychischer und psychosomatischer Folgen früher Traumatisierung. Stuttgart [u.a.]: Schattauer

Eipper, Sabine; Hille, Pia & Dannenberg, Ursula (ca. 1996). Rasmus Rabe ermittelt: Was passiert eigentlich vor Gericht?: eine Spiel- und Lernbroschüre für Kinder. Rathmann Druck und Verlag GmbH und Co KG, Neumünster

Ell, Ernst (1992). Kinder bei Polizei und vor Gericht. Idstein: Schulz Kirchner

Fegert, Jörg (1993): Sexuell mißbrauchte Kinder und das Recht. Bd. 2. Ein Handbuch zu Fragen der kinder- und jugendpsychiatrischen und psychologischen Untersuchung und Begutachtung. Köln: Volksblatt-Verl. (s.a. Marquart, Claudia)

Gerards; Michael (Bearb.) (1997). Kindesmißhandlung und sexueller Mißbrauch von Kindern: Supplement 1992 – 1996 (Stand: PSYNDEX-Update 3/92-2/97). Trier: ZPID, Universität Trier (*Bibliographien zur Psychologie*; 123)

Hille, Pia; Eipper, Sabine & Dannenberg, Ursula (1996). Klara und der kleine Zwerg: ein Buch für Kinder, die Zeugen beim Gericht sind. Rathmann Druck und Verlag GmbH und Co KG, Neumünster

Jones, David P. H. (1996). Sexueller Mißbrauch von Kindern: Gesprächsführung und körperliche Untersuchung. Stuttgart [u.a.]: Thieme (Kap. 1-6 aus: Interviewing the sexually abused children. Kap. 7-18 aus: Physical signs of sexual abuse in children)

Julius, Henri & Boehme, Ulfert (1997). Sexuelle Gewalt gegen Jungen: eine kritische Analyse des Forschungsstandes (2., überarb. und erw. Aufl.). Göttingen [u.a.] Hogrefe

Jungjohann, Eugen (1996). Das Dilemma des mißhandelten Kindes. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch-Verl.

Keiser, Claudia (1998). Das Kindeswohl im Strafverfahren: zur Notwendigkeit eines am Kindeswohl orientierten Umgangs mit minderjährigen Opfern und Zeugen, den Möglichkeiten de lege lata und den Erfordernissen de lege ferenda. Frankfurt am Main [u.a.]: Lang (*Schriften zum Strafrecht und zum Strafprozeßrecht*; 32)

Kirchhoff, Sabine (1994). Sexueller Mißbrauch vor Gericht. Bd. 1.2 Opladen: Leske + Budrich (Bd. 1: Beobachtung und Analyse. – Bd. 2:15 Gerichtsprotokolle)

Kraheck-Brägelmann, Sibylle (Hrsg.) (1993). Die Anhörung von Kindern als Opfer s exuellen Mißbrauchs. Rostock [u.a.]: Hanseatischer Fachverl. für Wirtschaft (*Die Professionalisierung der Vernehmung*; 1)

Kraheck-Brägelmann, Sibylle (1998). Vernehmung von Kindern: Ein rechtspsychologischer Leitfaden für die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als (Opfer-) Zeugen (Herausgeber: Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen; zu beziehen gegen Schutzgebühr bei dem Polizeifortbildungsinstitut Neuss)

Krüber, Hans-Ludwig & Dahle, Klaus-Peter (Hrsg.) (1998). Sexualstraftaten und G ewaltdelinquenz: Verlauf – Behandlung – Opferschutz. Heidelberg: Kriminalität Verlag (Kriminalität – Wissenschaft & Praxis; 35)

Marquart, Claudia (1993). Sexuell mißbrauchte Kinder und das Recht. Bd. I. Juristische Möglichkeiten zum Schutz sexuell mißbrauchter Mädchen und Jungen. Köln: Volksblatt Verl. (s.a. Fegert, Jörg)

Mildenberg, Elke H. (1995). Schutz kindlicher Zeugen im Strafverfahren durch audiovisuelle Medien: ein Beitrag zur Videographie von Vernehmungen. Frankfurt am Main [u.a.] Lang (*Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft; 1832*)

Reher, Bettina S. (1995). Schamgefühle von sexuell mißbrauchten Mädchen und Frauen: Dokumentation und psychoanalytische Interpretation. Frankfurt am Main [u.a.]: Lang (*Europäische Hochschulschriften: Reihe 6, Psychologie; 509*)

Salgo, Ludwig (Hrsg.) (1995). Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen: Kinder und Jugendliche im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren; kindliche Opferzeugen im Strafverfahren; Tagesdokumentation. Neuwied [u.a.]: *Luchterhand (Schriftenreihe Familie und Recht; 13)*

Steller, Max & Volbert, Renate (Hrsg) (1997). Psychologie im Strafverfahren; ein Handbuch. Bern [u.a.]: Huber (*Psychologie-Lehrbuch*)

Volbert, Renate & Pieters, Volker. Bundesministerium der Justiz (1993). Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht: empir. Befunde zu Belastungen durch Strafverfahren und zu möglichen Reformmaßnahmen. Bonn: Forum Verl. Godesberg (recht)

Weisser Ring <Deutschland> (1997). Kinder als Gewaltopfer – was kommt danach?: strafprozessuale, sozialrechtliche und familienrechtliche Aspekte; Dokumentation; 8. Mainzer Opferforum vom 31. August/01. September 1996 (1. Aufl.). Mainz: WEISSER RING (*Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern; 18*)

Wenninger, Kerstin (1994). Langzeitfolgen sexuellen Kindesmißbrauchs: dysfunktionale Kognitionen, psychophysiologische Reagibilität und ihr Zusammenhang mit der Symptomatik: Göttingen: Cuvillier

Wetzels, Peter (1997). Gewalterfahrungen in der Kindheit: sexueller Mißbrauch, körperliche Mißhandlung und deren langfristige Konsequenzen. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. (*Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung; 8*)

Wilmer, Thomas (1996). Sexueller Mißbrauch von Kindern: empirische Grundlagen und kriminalpolitische Überlegungen. Frankfurt am Main [u.a.]: Lang (*Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft; 1900*)

Wodtke-Werner, Verena (Hrsg.) (1997). Alles nochmal durchleben: das Recht und die sexuelle Gewalt gegen Kinder. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges.